

## Grundsicherungsrecht

### Betriebskostenguthaben und abschließende Feststellung des Leistungsanspruchs: zum Verhältnis von § 41 a Abs. 4 SGB II zu § 22 Abs. 3 SGB II

§§ 11 b, 22 Abs. 3, § 41 a SGB II

Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind (hier: Rückzahlung aus Heizkostenabrechnung), sind nicht in die Bildung des Durchschnittseinkommens nach § 41 a Abs. 4 SGB II einzubeziehen, da § 22 Abs. 3 SGB II eine speziellere Regelung der Berücksichtigung solcher Guthaben enthält. (Amtlicher Leitsatz)

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 6.4.2021 – L 13 AS 93/20, BeckRS 2021, 6919

#### Sachverhalt

Die Kläger wenden sich gegen die endgültige Festsetzung ihrer Leistungsansprüche nach dem SGB II für den Zeitraum von Juni 2017 bis August 2017 und hieraus resultierenden Erstattungsforderungen des Beklagten. Streitig ist im Berufungsverfahren nur noch die Leistungsbewilligung für den Monat Juni 2017.

Am 2.6.2017 floss den Klägern ein Heizkostenguthaben iHv 73,27 EUR zu. Nach Vorlage der Lohnabrechnungen entschied der Beklagte nach vorläufiger Bewilligung mit Bescheid vom 14.11.2017 abschließend über die Leistungsansprüche der Kläger für den Bewilligungszeitraum von Juni 2017 bis August 2017. Bei der Leistungsberechnung legte der Beklagte für Juli 2017 Unterkunftskosten iHv 514,74 EUR (Grundmiete abzüglich des Heizkostenguthabens) zu Grunde. Das der Klägerin zu 1.) aus ihren Erwerbstätigkeiten gezahlte Arbeitsentgelt berücksichtigte er in den Zuflussmonaten. Mit weiterem Bescheid vom 14.11.2017 verlangte der Beklagte von den Klägern die Erstattung von Leistungen für Juni 2017 iHv insgesamt 538,41 EUR.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren (Widerspruchsbescheid vom 28.11.2017) erhoben die Kläger vor dem SG Oldenburg Klage. Das SG verurteilte den Beklagten unter Änderung des angefochtenen Leistungsbescheids, den Klägern für den Monat Juni 2017 höhere Leistungen zu gewähren. Der Erstattungsbescheid wurde aufgehoben. Zur Begründung führte das SG aus, dass entgegen der von dem Beklagten vorgenommenen Berechnung ein Durchschnittseinkommen nach § 41 a SGB II zu bilden sei. Gegen das Urteil legte der Beklagte die vom SG zugelassene Berufung ein.

#### Entscheidung

Die Berufung des Beklagten war teilweise begründet. Streitig ist allein die Höhe der individuellen Leistungsansprüche der Kläger für Juni 2017, nachdem der Beklagte für diesen Monat zu weiteren Leistungen verurteilt wurde und nur er Berufung gegen das Urteil einlegte. Den Bedarfen wurde bei der abschließenden Entscheidung das erzielte Einkommen gegenübergestellt, wobei nach § 41 a Abs. 4 Satz 1 SGB II ein monatliches Durchschnittseinkommen gebildet wurde. Zur Berücksichtigung des Betriebskostenguthabens führte das LSG wörtlich wie folgt aus:

„Nicht in die Bildung des Durchschnittseinkommens ist das im Juni zugeflossene Heizkostenguthaben einzustellen [...]. Auch soweit das BSG [...] ausgeführt hat, dass die zwingende Bildung eines monatlichen Durchschnittseinkommens alle Arten von Einkommen im Bewilligungszeitraum einbezieht und § 41 a Abs. 4 SGB II eine spezialgesetzliche Ausnahme zu den §§ 11 ff. SGB II und zu dem dort auch zum Ausdruck kommenden Monatsprinzip bildet, gilt nichts Anderes. Zwar ist Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen grundsätzlich auch Einkommen im Sinne des § 11 SGB II. Jedoch trifft § 22 Abs. 3 SGB II [...] eine die allgemeinen Vorschriften verdrängende Sonderregelung auch zu der Frage, nach welchem Modus und in welcher Höhe den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnende Rückzahlungen und Guthaben sich mindernd auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung auswirken [...]. § 22 Abs. 3 SGB II modifiziert [...] die Reihenfolge der Einkommensberücksichtigung und bestimmt, dass sie die für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung entstehenden Aufwendungen mindern [...]. Insoweit kann das Heizkostenguthaben sich nicht erhöhend auf das Durchschnittseinkommen auswirken, da es bereits im Rahmen des Unterkunftsbedarfs des Folgemonats (Juli) zum Abzug zu bringen ist.“ Gründe für die Zulassung der Revision lagen nach Ansicht des LSG nicht vor.

#### Für die Praxis

Die Entscheidung des LSG beleuchtet das Verhältnis von § 41 a Abs. 4 SGB II zu § 22 Abs. 3 SGB II. Die Argumentation des Senats ist vertretbar, gleichwohl nicht zwingend. Die Ansicht des LSG, wonach es sich bei § 22 Abs. 3 SGB II um eine eng begrenzte (spezialgesetzliche) Modifikation zu den (allgemeinen) Regelungen über die Einkommensberücksichtigung handeln soll, ist umstritten. Sie ergibt sich auch nicht unausweislich bei Anwendung der klassischen Auslegungsgrundsätze (so auch *SG Hannover*, 11.6.2020, S 43 AS 3130/19 mit zustimmender Anmerkung *Lehmann*, ASR 2021, 25). Denn bei einem Betriebskostenguthaben handelt es sich zunächst um Einkommen im grundsicherungsrechtlichen Sinne, welches vom Wortlaut des § 41 a Abs. 4 SGB II erfasst wird. Auch das BSG stellt allgemein nur auf die Erzielung von Einkommen ab, ohne nach Einkommensarten zu differenzieren (*BSG*, 11.7.2019, B 14 AS 44/18 R). Da § 41 a Abs. 4 SGB II seinem Sinn und Zweck nach der Verwaltungsvereinfachung dienen soll, ist auch keine einschränkende Korrektur der Vorschrift gerechtfertigt. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass weiterhin § 22 Abs. 3 SGB II hinsichtlich der Anrechnung im Folgemonat Anwendung finden soll, hätte er dies durch eine Formulierung in § 41 a SGB II – wie zB in § 7 Abs. 1 Satz 7 SGB II, dass § 22 Abs. 3 SGB II davon unberührt bleibt – deutlich machen können (zu diesen und weiteren Gesichtspunkten *SG Hannover*, 11.6.2020, S 43 AS 3130/19).

Auch wenn die Auslegung des LSG noch akzeptabel erscheint, ist es die Entscheidung zur Revisionszulassung nicht. Denn im Hinblick auf die Sprengkraft der Fragestellung hat die Rechtssache zweifellos grundsätzliche Bedeutung.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus